

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Soziales, Frauen, Familie,
Gesundheit und Migration

Hannover, den 18.05.2016

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Berichterstatterin: Abg. Filiz Polat (GRÜNE)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Holger Ansmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

Gesetz
zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen^{*}

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Die §§ 13 a und 13 b gelten auch für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben.“
2. Dem § 3 wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Europäische Berufsausweis ist eine elektronische Bescheinigung entweder zum Nachweis, dass sämtliche Voraussetzungen für die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfüllt sind, oder zum Nachweis der Anerkennung von Berufsqualifikationen für die Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“

Gesetz
zur Verbesserung der Feststellung der Gleichwertigkeit und der Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Niedersachsen^{*}

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 591) wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. ____ § 3 **wird wie folgt geändert:**
 - a) **In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsbildung“ die Worte „im Sinne dieses Gesetzes“ eingefügt.**
 - b) **Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:**

„(6) *unverändert*

^{*} Artikel 1 Nrn. 1 bis 10 sowie die Artikel 2 bis 6 dienen auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132; **2015 Nr. L 268 S. 35**).

Artikel 1 Nr. 11 dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. EU Nr. L 337 S. 9).

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „aufgrund der Ausbildungsdauer“ durch die Worte „des vermittelten Umfangs“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Befähigungsnachweise“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Berufserfahrung“ die Worte „oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Nach Absatz 2 verbleibende wesentliche Unterschiede können durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ausgeglichen werden. ²§ 11 Abs. 1 bis 3 findet entsprechende Anwendung.“

4. In § 5 Abs. 6 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte „in der Schweiz“ durch die Worte „in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.

(nachrichtlich: § 7 Abs. 2 g. F.)

(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, so sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung darzulegen.

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „aufgrund der Ausbildungsdauer“ durch die Worte „des Umfangs“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Befähigungsnachweise“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Berufser-

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Worte „aufgrund der Ausbildungsdauer“ durch die Worte „**deren** Umfang“ ersetzt.

bb) *unverändert*

b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹_____ Wesentliche Unterschiede **im Sinne des Absatzes 2** können durch die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen ausgeglichen werden. ²§ 11 Abs. 2 _____ findet entsprechende Anwendung.“

4. *unverändert***4/1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

„(2) Ist der Antrag abzulehnen, weil die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 4 Abs. 2 nicht erfolgen kann, so sind in der Begründung auch die vorhandenen Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers, _____ die wesentlichen Unterschiede zwischen den vorhandenen Berufsqualifikationen und der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsbildung **sowie die Qualifizierungsmaßnahmen, mit denen diese Unterschiede ausgeglichen werden können**, darzulegen.“

5. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „aufgrund der Ausbildungsdauer“ durch die Worte „**dessen** Umfangs“ ersetzt.
- b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

fahrung“ die Worte „oder sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen“ eingefügt.

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In dem Bescheid wird mitgeteilt, welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Berufsqualifikation hat und welches Niveau in Niedersachsen verlangt wird.“

7. Dem § 11 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Absatz 3 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können. ²Besteht aufgrund der berufsrechtlichen Regelungen nur die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung abzulegen, so muss diese innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 10 abgelegt werden können.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

6. § 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²In dem Bescheid wird mitgeteilt,

1. welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132; **2015 Nr. L 268 S. 35**), die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesene Berufsqualifikation hat,
2. welches Niveau in Niedersachsen verlangt wird **und**
3. **aus welchen Gründen die wesentlichen Unterschiede nicht durch in § 9 Abs. 2 Nr. 3 genannte Qualifikationen ausgeglichen werden können.**“

7. *unverändert*

8. § 12 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- | | |
|---|--|
| <p>a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil die Worte „auf Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Niedersachsen reglementierten Berufs“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:</p> <p>„²Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. ³Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 2 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich die zuständige Stelle sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁴Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach § 13 Abs. 3 Satz 1.“</p> <p>c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in der Schweiz“ durch die Worte „in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat“ ersetzt.</p> <p>9. § 13 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.</p> <p>bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:</p> <p>„²Hängt die Entscheidung über diese Befugnis nicht nur von der Gleichwertigkeit nach § 9 ab, so entscheidet die für die Erteilung der Befugnis zuständige Stelle zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit. ³Auf Antrag entscheidet die zuständige Stelle nur über die Gleichwertigkeit.“</p> | <p>a) In Absatz 1 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „_____ Berufs“ die Worte „oder dem Antrag nach § 13 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.</p> <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) <i>unverändert</i></p> <p>bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 4 angefügt:</p> <p>„²Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Absatz 2 auch elektronisch übermittelt werden. ³Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 2 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich die zuständige Stelle _____ an die zuständige Stelle des _____Staates wenden, in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁴Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach § 13 Abs. 3 Satz 1.“</p> <p>c) <i>unverändert</i></p> <p>9. <i>unverändert</i></p> |
|---|--|

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.“

10. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13 a bis 13 c eingefügt:

„§ 13 a
Europäischer Berufsausweis

(1) ¹Für Berufe, für die aufgrund von Durchführungsrechtsakten der Europäischen Kommission nach Artikel 4 a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG ein Europäischer Berufsausweis eingeführt ist, stellt die zuständige Stelle auf Antrag einen Europäischen Berufsausweis aus. ²Für Personen, die im Inland ihre Berufsqualifikation erworben haben und beabsichtigen, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen oder Dienstleistungen nach Artikel 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG zu erbringen, führt sie die vorbereiteten Schritte für das Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises durch den Aufnahmemitgliedstaat durch.

(2) Der Europäische Berufsausweis kann von Personen beantragt werden, die ihren Ausbildungsnachweis in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben oder deren Ausbildungsnachweise in einem dieser Staaten anerkannt worden sind.

(3) Die Voraussetzungen für das Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises und das Verfahren richten sich nach den Artikeln 4 a bis 4 e der Richtlinie 2005/36/EG, der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 159 S. 27) in der jeweils geltenden Fassung sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

10. Nach § 13 werden die folgenden §§ 13 a bis 13 c eingefügt:

„§ 13 a
Europäischer Berufsausweis

(1) *unverändert*(2) *unverändert*(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(4) Zuständige Stelle ist die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständige Stelle.

(5) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, im Rahmen der Ermächtigung des Artikels 4 a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG durch Verordnung Regelungen zu treffen, die die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 ergänzen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 unberührt.

§ 13 b Vorwarnmechanismus

(1) ¹Die zuständige Stelle des Landes hat die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie der anderen Bundesländer davon zu unterrichten, dass einer oder einem Berufsangehörigen durch gerichtliche Entscheidung oder durch Verwaltungsakt die Ausübung ihres oder seines landesrechtlich geregelten Berufes ganz oder teilweise - auch vorübergehend - untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind. ²Diese Pflicht zur Warnung besteht in Bezug auf die in Artikel 56 a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufe. ³Die zuständige Stelle übermittelt die in Artikel 56 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI.

(2) ¹Die Warnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung eines Gerichts oder einer sonst zuständigen Stelle vorliegt. ²Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und der anderen Bundesländer sind unverzüglich zu unterrichten, wenn die Geltungsdauer einer Untersagung oder Beschränkung nach Absatz 1 abgelaufen ist. ³Im Rahmen der Unterrichtung hat die zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer der Maßnahme und gegebenenfalls spätere Änderungen dieses Datums anzugeben. ⁴Gleichzeitig mit der Übermittlung einer Warnung nach Absatz 1

(4) Zuständige Stelle ist die **nach § 8 oder § 13 Abs. 5** für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständige Stelle.

(5) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, **durch Verordnung die in Artikel 4 a Abs. 7 der Richtlinie 2005/36/EG genannten** Regelungen zu treffen, **soweit die Kommission von ihrer dort enthaltenen Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsrechtsakten keinen Gebrauch gemacht hat.**

(6) Die Absätze 1 bis 5 lassen die Verfahren nach den §§ 9 bis 13 **sowie nach anderen berufsrechtlichen Regelungen des Landes** unberührt.

§ 13 b Vorwarnmechanismus

(1) ¹_____ **Wenn** einer oder einem Berufsangehörigen durch _____ Entscheidung **eines Gerichts des Landes oder einer Behörde des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts** die Ausübung ihres oder seines landesrechtlich geregelten **und** in Artikel 56 a Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Berufes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt worden ist oder ihr oder ihm diesbezügliche Beschränkungen auferlegt worden sind, übermittelt die **nach Absatz 6 Nr. 2** zuständige Stelle _____ **den** zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten sowie der anderen Bundesländer **mittels einer Warnung** über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die in Artikel 56 a Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Daten. ^{2 und 3} _____ (jetzt in Satz 1)

(2) ¹Die Warnung ist auszulösen, sobald eine vollziehbare Entscheidung **nach Absatz 1** vorliegt, **spätestens jedoch drei Tage nach deren Erlass.** ² _____ (jetzt in Satz 7) ³In der **Warnung** hat die **nach Absatz 6 Nr. 2** zuständige Stelle auch das Datum des Ablaufs der Geltungsdauer der **Untersagung oder Beschränkung** _____ (jetzt in Satz 5) anzugeben. ⁴Gleichzeitig mit der **Auslösung der Warnung** _____ teilt die **nach Absatz 6 Nr. 2** zuständige Stelle _____ der betroffenen Person schriftlich mit,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

teilt die Stelle nach Absatz 1 der betroffenen Person schriftlich mit,

1. dass eine Warnung übermittelt wurde und welchen Inhalt sie hat,
2. dass sie die Berichtigung der Warnung verlangen kann,
3. dass im Fall einer zu Unrecht erfolgten Warnung ein Schadenersatzanspruch zustehen kann und
4. welcher Rechtsbehelf gegen die Warnung eingelegt werden kann.

⁵Die zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten und der anderen Bundesländer über die Rechtsbehelfe, die die betroffene Person gegen die Warnung eingelegt hat. ⁶Sobald die Warnung oder ein Teil davon unrichtig wird, ist sie unverzüglich zu löschen.

(3) ¹Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so hat die zuständige Stelle die zuständigen Stellen der übrigen Mitgliedstaaten sowie der anderen Bundesländer über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI über die Identität dieser Person und über den der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt zu informieren. ²Mit der Übermittlung einer Warnung ist die zuständige Stelle verpflichtet, gleichzeitig die hiervon betroffene Person schriftlich in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 4 hierüber zu unterrichten. ³Die Warnung ist auszulösen, sobald die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung vorliegt. ⁴Eine aktualisierte Unterrichtung ist vorzunehmen, wenn die Gerichtsentscheidung aufgehoben, abgeändert, bestätigt oder in Rechtskraft erwachsen ist.

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*

⁵Die **nach Absatz 6 Nr. 2** zuständige Stelle unterrichtet die zuständigen Stellen der **anderen** Mitgliedstaaten und der anderen Bundesländer **über Änderungen des in Satz 3 genannten Datums sowie** über Rechtsbehelfe, die die betroffene Person gegen die Warnung eingelegt hat. ⁶**Wenn übermittelte Daten unrichtig werden, sind** sie unverzüglich zu **berichtigen oder zu löschen**. ⁷**Spätestens drei Tage nach dem Ablauf der Geltungsdauer der Untersagung oder Beschränkung oder nach der Aufhebung der Entscheidung nach Absatz 1 löscht die nach Absatz 6 Nr. 2 zuständige Stelle die Warnung.**

(3) ¹Hat jemand die Anerkennung seiner Berufsqualifikation beantragt und wird nachfolgend von einem Gericht **des Landes** festgestellt, dass die Person dabei gefälschte Berufsqualifikationsnachweise verwendet hat, so **übermittelt** die **nach Absatz 6 Nr. 2** zuständige Stelle **den** zuständigen Stellen der **anderen** Mitgliedstaaten sowie der anderen Bundesländer **mittels einer Warnung** über das Binnenmarkt-Informationssystem IMI **_____** die Identität dieser Person und **_____** den der Gerichtsentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt **_____**. ²**_____ (jetzt in Satz 5)** ³Die Warnung ist auszulösen, sobald die mit Gründen versehene Gerichtsentscheidung vorliegt, **spätestens jedoch nach drei Tagen**. ⁴**_____ (jetzt in Satz 5)** ⁵**Absatz 2 Sätze 4 bis 7 gilt entsprechend.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Absätzen 1 bis 3 erfolgt im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EU Nr. L 284 S. 1), und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) - ABl. EG Nr. L 201 S. 37; 2013 Nr. L 241 S. 9 -, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. EU Nr. L 337 S. 11).

(4) *unverändert*

(5) Das Verfahren richtet sich nach Artikel 56 a der Richtlinie 2005/36/EG und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 sowie gegebenenfalls weiteren Durchführungsrechtsakten.

(5) *unverändert*

(6) Zuständige Stelle ist

(6) Zuständige Stelle ist

1. für die Entgegennahme einer Warnung durch das Binnenmarkt-Informationssystem IMI die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen zuständige Stelle,
2. für die Mitteilung einer Warnung im Binnenmarkt-Informationssystem IMI
 - a) in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 die Stelle oder das Gericht, die oder das die Ausübung des Berufes ganz oder teilweise, auch vorübergehend, untersagt oder diesbezügliche Beschränkungen auferlegt hat, und
 - b) in den Fällen des Absatzes 3 die durch Verordnung nach Absatz 7 bestimmte Stelle.

1. für die **Bearbeitung von eingehenden** Warnungen _____ die für die Anerkennung der entsprechenden ausländischen Berufsqualifikationen **nach § 8 oder § 13 Abs. 5** zuständige Stelle,
2. für die **Bearbeitung von ausgehenden** Warnungen
 - a) in den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 die Stelle _____, die _____ **die Entscheidung getroffen** hat, und
 - b) *unverändert*

(7) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, ergänzend zu den in Absatz 5 bezeichneten Regelungen, durch Verordnung weitere Rege-

(7) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, _____ **durch Verordnung die in Artikel 56 a Abs. 8** der Richtlinie 2005/36/EG

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

lungen zur Umsetzung des Artikels 56 a der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.

§ 13 c
Partieller Zugang

(1) Liegen sämtliche Voraussetzungen des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG vor, so gewährt die zuständige Stelle gemäß den Vorgaben dieses Artikels auf Antrag und auf Einzelfallbasis einen partiellen Zugang zu einer reglementierten Berufstätigkeit, soweit sich die Berufstätigkeit objektiv von anderen unter diesen reglementierten Beruf fallenden Tätigkeiten trennen lässt.

(2) Ist partieller Zugang gewährt worden, so ist für die Berufstätigkeit die Berufsbezeichnung des Herkunftslandes in deutscher Übersetzung zu führen.

(3) Das jeweilige Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung weitere Regelungen zur Umsetzung des Artikels 4 f der Richtlinie 2005/36/EG zu treffen.“

11. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ ein Komma und die Worte „die in Einklang mit Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG stehen,“ eingefügt.

12. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Beratungsanspruch

(1) ¹Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben oder die Absicht darlegen, in Niedersachsen eine ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausü-

genannten Regelungen zu treffen, soweit die Kommission von ihrer dort enthaltenen Ermächtigung zum Erlass von Durchführungsrechtsakten keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 13 c
Partieller Zugang

(1) ¹**Wenn die** Voraussetzungen des Artikels 4 f **Abs. 1** der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen, ___ gewährt die zuständige Stelle _____ auf Antrag _____ partiellen Zugang zu einer **landesrechtlich** reglementierten Berufstätigkeit _____. ²**Die zuständige Stelle kann den partiellen Zugang unter den Voraussetzungen des Artikels 4 f Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG verweigern.**

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

11. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Verfahren“ ein Komma und die Worte „die in Einklang mit **Artikel 28 Abs. 2 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI. EU Nr. L 337 S. 9)** stehen,“ eingefügt.

12. Nach § 15 wird der folgende § 15 a eingefügt:

„§ 15 a
Beratungsanspruch

(1) ¹Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen haben einen Anspruch auf Beratung, wenn sie ihren Wohnsitz in Niedersachsen haben oder die Absicht darlegen, in Niedersachsen eine ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausü-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

ben zu wollen. ²Der Anspruch gilt auch als erfüllt, wenn die Person Beratungsleistungen nach Absatz 2 von einer nicht vom Land finanzierten Stelle in Niedersachsen erhalten kann.

(2) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung über die zuständige Stelle und die Festlegung des Referenzberufes sowie allgemeine Hinweise zu den Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, zu den vorzulegenden Unterlagen, zum Verfahren sowie zu Möglichkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. ²Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) Beratungsstellen nach Absatz 1 beraten organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Wohnort“ die Worte „der Antragstellerin oder“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Die Landesstatistikbehörde darf Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. ³Das umfasst die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Daten.“

c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Landesstatistikbehörde darf obersten Landesbehörden Tabellen mit statistischen Ergebnissen zur Verwendung gegenüber dem Landtag, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der konti-

ben zu wollen. ²Der Anspruch gilt auch als erfüllt, wenn die Person in Niedersachsen Beratung_____ nach **Maßgabe der Absätze 2 und 3** von einer _____ Stelle **außerhalb der Landesverwaltung** erhalten kann.

(2) ¹Der Anspruch nach Absatz 1 umfasst die Beratung **über die Festlegung des Referenzberufes und die für diesen** zuständige Stelle sowie allgemeine Hinweise zu den Voraussetzungen der Gleichwertigkeit, zu den vorzulegenden Unterlagen, zum Verfahren sowie zu Möglichkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen zu absolvieren. ²Der Anspruch bezieht sich sowohl auf bundes- als auch auf landesrechtlich geregelte Berufe.

(3) **Den Anspruch** nach Absatz 1 **erfüllen nur Stellen, die** organisatorisch und personell unabhängig von den Stellen **sind**, die über die Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen oder deren Anerkennung entscheiden.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) *unverändert*

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*

bb) Es **wird der** folgende Satz 2 _____ angefügt:

„²Die Landesstatistikbehörde darf **die ihr seit dem 19. Dezember 2012 übermittelten** Daten an das Statistische Bundesamt zur Erstellung einer koordinierten Länderstatistik und an die statistischen Ämter der Länder zur Erstellung länderübergreifender Regionalstatistiken übermitteln. ³_____“

c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Landesstatistikbehörde darf **die ihr seit dem 19. Dezember 2012 übermittelten Daten an** oberste Landesbehörden **in Tabellenform _____ (jetzt in Satz 1/1)** übermitteln, auch **wenn** Tabellenfelder nur ei-

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

nuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes sowie für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. ²Das umfasst die seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erhobenen Daten.“

14. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 Abs. 1 bis 3 überprüft die Landesregierung Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. ²Um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, ist die Evaluation so durchzuführen, dass Ergebnisse spätestens zum Ende des Jahres 2019 vorliegen. ³Die Evaluation soll die Durchführung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Bundesländer, sowohl bezogen auf landes- als auch auf bundesrechtlich geregelte Berufe, umfassen. ⁴Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag wird als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wer

1. ein Hochschulstudium mit dem Schwer-

nen einzigen Fall ausweisen. ^{1/1}**Die obersten Landesbehörden dürfen die ihnen übermittelten Daten nur**

1. dem Landtag, dem ____ Bundestag und dem Bundesrat für Zwecke der kontinuierlichen Beobachtung und Evaluation der Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit nach diesem Gesetz und den anderen berufsrechtlichen Rechtsvorschriften des Landes **übermitteln** sowie

2. für Planungszwecke, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, **nutzen.**

² _____ (jetzt in Satz 1)“

14. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Auf der Grundlage der Statistik nach § 17 Abs. 1 ____ **evaluiert** die Landesregierung Anwendung und Auswirkungen dieses Gesetzes. ²Um einen Vergleich der Bundesländer zu ermöglichen, ist die Evaluation so durchzuführen, dass **das Ergebnis**____ spätestens **am 31. Dezember** 2019 vorliegt. ³Die Evaluation soll **auch** die Durchführung und Wirksamkeit der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen durch die Bundesländer, sowohl bezogen auf landes- als auch auf bundesrechtlich geregelte Berufe, umfassen. ⁴Sie soll auch die Entwicklung des Anerkennungsprozesses berücksichtigen.“

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen
Markscheidergesetzes

Das Niedersächsische Markscheidergesetz vom 16. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 478), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag wird als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wer

1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Migration

punkt Markscheidewesen oder Bergvermessungswesen mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste besitzt oder

2. die Voraussetzungen des Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (NBQFG) zur Anerkennung einer gleichwertigen Berufsqualifikation erfüllt

und über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.“

- b) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 2.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anerkennungsverfahren

(nachrichtlich: Absatz 2 des Entwurfs)

(2) ¹Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben, haben dem Antrag auf Anerkennung einen Lebenslauf, den Nachweis über die berufliche Qualifikation und die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 beizufügen. ²§ 13 Abs. 2 und 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 6 NBQFG gilt entsprechend.

2. **eine nach dem** Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (NBQFG) _____ gleichwertige Berufsqualifikation **besitzt und über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.**

_____“

- b) *unverändert*
- c) *unverändert*

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Anerkennungsverfahren

(0/1) ¹In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind dem Antrag auf Anerkennung beizufügen

1. ein__ Lebenslauf,
2. der Nachweis über die berufliche Qualifikation,
3. zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung eine ärztliche Bescheinigung, auf Verlangen des Landesamtes ein Zeugnis einer Gesundheitsbehörde,
4. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei dem Landesamt beantragt worden ist, und
5. eine Erklärung über die jeweilige Anschrift der bestehenden oder vorgesehenen Arbeitsräume.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(1) ¹Für Personen, die ihre Berufsqualifikation im Ausland erworben haben, richtet sich das Anerkennungsverfahren nach den §§ 12 bis 15 NBQFG. ²Dem Antrag auf Anerkennung sind zusätzlich beizufügen

1. zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung eine ärztliche Bescheinigung, auf Verlangen des Landesamtes ein Zeugnis einer Gesundheitsbehörde,
2. eine Erklärung, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei dem Landesamt beantragt worden ist, und
3. eine Erklärung über die jeweilige Anschrift der bestehenden oder vorgesehenen Arbeitsräume.

³Den Unterlagen nach Satz 2 Nrn. 1 und 2 stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132), anzuerkennen sind.

(2) ¹Personen, die ihre Berufsqualifikation im Inland erworben haben, haben dem Antrag auf Anerkennung einen Lebenslauf, den Nachweis über die berufliche Qualifikation und die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 beizufügen. ²§ 13 Abs. 2 und 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 6 NBQFG gilt entsprechend.

(3) Ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, wird nur geprüft, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen.

²§ 13 Abs. 2 und 3 Sätze 1 **und 2 sowie** Abs. 6 NBQFG gilt entsprechend.

(1) ¹_____ ²**In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind dem Antrag auf Anerkennung ergänzend zu § 12 Abs. 1 NBQFG zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 0/1 Nrn. 3 bis 5 beizufügen.**

1. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 0/1 Nr. 3)
2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 0/1 Nr. 4)
3. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 0/1 Nr. 5)

³Den Unterlagen nach **Absatz 0/1** Nrn. 3 und 4 stehen die Unterlagen gleich, die nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d und e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132; **2015 Nr. L 268 S. 35**), anzuerkennen sind.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Absatz 0/1)

(3) **Wenn in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, überprüft das Landesamt, ob diese Kenntnisse vorliegen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

(4) § 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.

(4) *unverändert*

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die Anerkennung eine Urkunde.“

(5) *unverändert*

3. § 4 wird wie folgt geändert:

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „den Beruf dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre“ durch die Worte „den Beruf in einem oder mehreren Mitgliedstaaten während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr“ ersetzt.

a) *unverändert*

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 13 Abs. 6 NBQFG gilt entsprechend.“

„**Das Verfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner abgewickelt werden.**“

bb) Es werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

bb) Es werden die folgenden Sätze 4 bis 6 angefügt:

„⁴Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Satz 1 auch elektronisch übermittelt werden.⁵Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 4 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich das Landesamt sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Fristen nach § 5 Abs. 1.“

„⁴Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können abweichend von Satz 1 auch elektronisch übermittelt werden. ⁵Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 4 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich das Landesamt ____ an die zuständige Stelle des ____ Staates wenden, **in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und die Person, die die Nachweise übermittelt hat**, auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁶Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Fristen nach § 5 Abs. 1.“

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

c) Absatz 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³§ 13 Abs. 6 NBQFG gilt entsprechend.“

„**§ 3 Absatz 3 Satz 2** gilt entsprechend.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „und den Zeitplan für seine Entscheidung“ gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters so weit hinter den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, und können die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen weder durch Berufserfahrung noch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden, so gibt das Landesamt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. ²Das Landesamt trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, ob die erforderliche Berufsqualifikation vorliegt. ³Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Absatz 1 Satz 4 getroffene Entscheidung folgt.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
den Wald und die Landschaftsordnung

In § 15 Abs. 3 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), werden die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bleibt die Berufsqualifikation der Dienstleisterin oder des Dienstleisters so weit hinter den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 zurück, dass die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit gefährden, und können die fehlenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen weder durch Berufserfahrung noch durch sonstige nachgewiesene einschlägige Qualifikationen ausgeglichen werden, so gibt das Landesamt der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die Möglichkeit, durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen, dass sie oder er die zum Ausschluss dieser Gefährdung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten oder Kompetenzen erworben hat. ²Das Landesamt trifft auf dieser Grundlage die Entscheidung, ob die erforderliche Berufsqualifikation vorliegt. ³Die Erbringung der Dienstleistung muss innerhalb des Monats erfolgen können, der auf die nach Absatz 1 **Sätze 2 bis 4** getroffene Entscheidung folgt.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
den Wald und die Landschaftsordnung

_____ § 15 Abs. 3 _____ des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), **erhält folgende Fassung:**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration(nachrichtlich: § 15 Abs. 3 NWaldLG g. F.)

(3) ¹Eine fachkundige Bewirtschaftung im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nur vor, wenn fachkundige Personen tätig werden. ²Fachkundig ist, wer einen für die Zulassung in den Vorbereitungsdienst für den höheren oder gehobenen Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss oder einen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen gleichwertigen forstlichen Hochschulabschluss erworben hat. ³Einem Hochschulabschluss nach Satz 2 stehen Ausbildungsabschlüsse oder sonstige Befähigungen von Staatsangehörigen eines Staates nach Satz 2 gleich, die nach den Artikeln 11 bis 13 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368), als gleichwertig anzuerkennen sind. ⁴Satz 3 gilt entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Richtlinie 2005/36/EG nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz in der Fassung vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt.

„(3) ¹Eine fachkundige Bewirtschaftung im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nur vor, wenn fachkundige Personen tätig werden. ²Fachkundig ist, wer

1. einen für die Zulassung **zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst** erforderlichen Hochschulabschluss _____ erworben hat **oder**
2. **eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder nach der Niedersächsischen Laufbahnverordnung gleichwertige Berufsqualifikation besitzt.**

“

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz _____ vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden **die Worte „eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen verpflichtet sind“ durch die Worte „eines durch Abkommen gleichgestellten Staates“** und die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 13 b und 17 keine Anwendung.“

2. In § 117 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 14“ durch die Verweisung „den §§ 14 und 16 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet mit Ausnahme _____ der §§ 13 b, **15 a**, **17 und 18** keine Anwendung.“

2. In § 117 Abs. 1 wird die Verweisung „und § 14“ durch die Verweisung „**sowie** den §§ 14 und 16 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik

Die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Berufsqualifikationen auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit und der Heilpädagogik vom 28. Januar 2013 (Nds. GVBl. S. 38), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 475), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 32; **2015 Nr. L 268 S. 35**)“ ersetzt.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

- b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Absatz 2 Satz 2 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Hochschule abgelegt werden können.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. ⁶Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 5 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich die Hochschule sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁷Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 4 Satz 2.“

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „der Schweiz“ durch die Worte „eines durch Abkommen gleichgestellten Staates“ ersetzt.

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 2 entscheidet die Hochschule zunächst gesondert über die Gleichwertigkeit der Befähigung.

(7) Ob die Antragstellerin oder der Antragsteller über die für die Berufsausübung er-

- b) _____ Absatz 2 wird **wie folgt geändert**:

- aa) **In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1, 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 1 und 4 bis 6“ ersetzt.**

- bb) **Es wird der folgende Satz 3 angefügt:**

„³Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller nach _____ Satz 2 für eine Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der Hochschule abgelegt werden können.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Unterlagen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt wurden, können auch elektronisch übermittelt werden. ⁶Im Fall begründeter Zweifel an der Echtheit der nach Satz 5 übermittelten Unterlagen und soweit unbedingt geboten kann sich die Hochschule _____ an die zuständige Stelle des _____ Staates wenden, **in dem die Unterlagen ausgestellt oder anerkannt wurden, und** die Antragstellerin oder den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. ⁷Beide Maßnahmen hemmen nicht den Lauf der Frist nach Absatz 4 Satz 2.“

- b) *unverändert*

- c) Es werden die folgenden neuen Absätze 6 und 7 eingefügt:

„(6) *unverändert*

(7) **Wenn** erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen, **dass** die Antragstellerin

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

forderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, wird nur geprüft, wenn erhebliche und konkrete Zweifel daran bestehen.“

- d) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 8 bis 10.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

§ 5 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132)“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist mitzuteilen, welches Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG die nachgewiesene Berufsqualifikation hat und welches Niveau in Niedersachsen verlangt wird. ³Ihr oder ihm ist auch mitzuteilen, wel-

oder der Antragsteller über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, **überprüft die Hochschule nach der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Befähigung, ob die erforderlichen Kenntnisse vorliegen.**“

- d) *unverändert*

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung

§ 5 der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen im Bereich der beruflichen Bildung vom 19. Juli 2005 (Nds. GVBl. S. 253), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juni 2014 (Nds. GVBl. S. 171), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/25/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 368)“ durch die Worte „Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 (ABl. EU Nr. L 354 S. 132; **2015 Nr. L 268 S. 35**)“ ersetzt.
3. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a/0) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1, 4 und 5“ durch die Angabe „Abs. 1 und 4 bis 6“ ersetzt.

- a) Es **wird der** folgende neue **Satz 2** ____ eingefügt:

„²_____ (jetzt in Satz 1) Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die wesentlichen in **Artikel 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG genannten** Unterschiede _____ zu beschränken.“

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

che wesentlichen Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in Niedersachsen verlangten Berufsqualifikation bestehen und durch welche Ausgleichsmaßnahmen die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können. ⁴Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die wesentlichen Unterschiede nach Satz 3 zu beschränken.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
- c) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.
- d) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für die Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.“

- 4. Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 findet für die Anerkennung das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 6 und der §§ 13 a, 14, 15 a und 17 keine Anwendung.“

- 5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen findet für die Anerkennung das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 Satz 2, des § 3 Abs. 6 und der §§ 13 a, 14, 15 a und 17 keine Anwendung.“

- 6. Es wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Werden mit einem im Ausland erworbenen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis die Kompetenzen eines niedersächsischen Referenzberufes nur in Teilen nachgewiesen, kann die Anerkennung für einen Teilbereich ausgesprochen werden, wenn

- 1. der vorgelegte Ausbildungs- und Befähigungsnachweis im Herkunftsland uneinge-

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

- c) *unverändert*

- d) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Hat sich die Antragstellerin oder der Antragsteller für die Eignungsprüfung entschieden, so muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang der Mitteilung über diese Entscheidung bei der zuständigen Stelle abgelegt werden können.“

- 4. Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 findet _____ das Niedersächsische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz mit Ausnahme _____ des § 3 Abs. 6 **sowie** der §§ 13 a, **13 b und 14 bis** 17 keine Anwendung.“

- 5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

- 6. Es wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Werden mit einem im Ausland erworbenen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis die Kompetenzen eines niedersächsischen Referenzberufes nur in Teilen nachgewiesen, **ist** die Anerkennung für einen Teilbereich **auszusprechen**, wenn

- 1. *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/5084

Empfehlungen des Ausschusses für Soziales, Frauen,
Familie, Gesundheit und Migration

schränkt zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit berechtigt,

2. die Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in Niedersachsen verlangten Berufsqualifikation so groß sind, dass die Anwendung von Ausgleichsmaßnahmen einer weitgehend vollständigen Ausbildung gleichkäme oder im Einzelfall nicht zumutbar ist und
3. sich der Tätigkeitsbereich des niedersächsischen Referenzberufes, für den eine Teilerkennung beantragt wird, objektiv von den anderen Tätigkeitsbereichen des Referenzberufes trennen lässt und eigenständig ausgeübt werden kann.“

7. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) Sind für die Ausübung der Berufstätigkeit Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich und bestehen erhebliche und konkrete Zweifel daran, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller über diese Kenntnisse verfügt, so ist die Anerkennung mit der aufschiebenden Bedingung zu versehen, dass die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.“

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

2. *unverändert*

3. sich der Tätigkeitsbereich des niedersächsischen Referenzberufes, für den eine Teilerkennung beantragt wird, objektiv von den anderen Tätigkeitsbereichen des Referenzberufes trennen lässt und eigenständig ausgeübt werden kann, **wobei auch zu berücksichtigen ist, ob die berufliche Tätigkeit im Herkunftsland eigenständig ausgeübt werden kann.**“

7. *unverändert*

Artikel 7
Inkrafttreten

unverändert